

Zusammenstellung Prüffristen

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um einen Auszug notwendiger Prüfungen.

Weitere Regelungen können u. a. den angegebenen Quellen entnommen werden.

Arbeitsmittel/ Einrichtung	Quelle(n)	Prüfung	Prüffrist	Wer prüft?	Nachweisform
Aufzugsanlage	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung	Befähigte Person/ zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung (allg. wiederkehrende Prüfung) Wiederholungsprüfung (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	Alle 2 Jahre im Versatz, d. h. Prüffrist 1 Jahr inkl. Gefährdungsbeurteilung		
Druckbehälter/ Dampfkesselanlage**	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung	Befähigte Person/ zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung Außere Prüfung – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter	max. 2 Jahre max. 1 Jahr max. 5 Jahre - (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)		
		Innere Prüfung – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter	max. 5 Jahre max. 3 Jahre -		
		Festigkeitsprüfung – Druckgeräte nach Diagramm 1–4 – Druckgeräte nach Diagramm 5 (Dampfkesselanlagen) – Druckgeräte nach Diagramm 6–9 (Rohrleitungen) – Einfache Druckbehälter	max. 5 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen) max. 10 Jahre max. 9 Jahre max. 5 Jahre max. 10 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)		
		Außerordentliche Prüfung	Behördliche Anordnung		
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3	Erstprüfung (§ 5)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Elektrofachkraft	Prüfbuch (auf Verlangen der BG)
		Wiederholungsprüfung (§ 5) (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	4 Jahre		
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3	Erstprüfung (§ 5)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Elektrofachkraft	Prüfbuch (auf Verlangen der BG)
		Wiederholungsprüfung (§ 5) (Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand)	6 Monate (bei Fehlerquote < 2%, kann die Prüffrist verlängert werden)*		
Krane	DGUV Vorschrift 52	Erstprüfung (§ 25)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen	Sachverständiger	Prüfbuch
		Wiederholungsprüfung (§ 26)	1 Jahr (und nach Bedarf, z. B. nach Instandsetzung)	Sachkundiger	
Winden, Hub- und Zuggeräte	DGUV Vorschrift 54	Erstprüfung (§ 23)	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbuch
		Wiederholungsprüfung (§ 23)	1 Jahr		
Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme	Sachkundiger	Schriftlicher Prüfnachweis
		Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		
Stetigförderer	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Schriftlicher Prüfnachweis
		Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		
Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70	Wiederholungsprüfung (§ 57)	1 Jahr	Sachkundiger	Prüfbuch
Flurförderfahrzeuge	DGUV Vorschrift 68	Wiederholungsprüfung (§ 37)	1 Jahr	Sachkundiger	Prüfbuch
Hebebühnen/ Beschiebungseinrichtungen	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Sachkundiger	Prüfbuch
		Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		
Kälteanlagen	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Sachkundiger	Schriftlicher Prüfnachweis
		Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		
Flüssiggasanlagen	DGUV Vorschrift 79	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	max. 2 Jahre (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		

* Fristen sind den Betriebsbedingungen mit Zuhilfenahme von Gefährdungsbeurteilungen und den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorgaben anzupassen

** Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten (vgl. § 14 Abs. 3–5, § 15 Abs. 6–12, § 17 i. V. m. Anhang 5 BetrSichV)

Zusammenstellung Prüffristen (Fortsetzung)

Arbeitsmittel/ Einrichtung	Quelle(n)	Prüfung	Prüffrist	Wer prüft?	Nachweisform
Abflämmanlagen	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Wiederholungsprüfung	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 4 Jahre)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Schussapparate	DGUV Vorschrift 56	Wiederholungsprüfung	2 Jahre	Hersteller oder Beauftragter	Prüfbescheinigung/Prüfzeichen
Leitern und Tritte	DGUV Information 208-016	Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbuch
Nahrungsmittelmaschinen	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Flüssigkeitsstrahler	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Regel 100-500	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*		
Räucheranlagen	DGUV Regel 110-005	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	6 Monate		
Ladebrücke, fahrbahre Rampen	DGUV Regel 108-006	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	1 Jahr		
Feuerlöscher	BetrSichV Abs.3	Wiederholungsprüfung	2 Jahre	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
Kraftbetätigte Türen und Tore	ASR A 1.7	Erstprüfung	Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung	Befähigte Person	Prüfbescheinigung
		Wiederholungsprüfung	1 Jahr		
Rohrbahn, Rohrbahnhaken	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Wiederholungsprüfung	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*	Befähigte Person	Schriftlicher Prüfnachweis

* Fristen sind den Betriebsbedingungen mit Zuhilfenahme von Gefährdungsbeurteilungen und den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorgaben anzupassen

** Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten (vgl. § 14 Abs. 3–5, § 15 Abs. 6–12, § 17 i. V. m. Anhang 5 BetrSichV)